jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/19 93/05/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Tirol
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;
BauO NÖ 1976 §21 Abs11;
BauO Tir 1978 §7 Abs5;
BauRallg;

Rechtssatz

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Bau unterirdisch iSd§ 21 Abs 11 NÖ BauO 1976 ist, ist auschließlich von Bedeutung, ob dieser im Bereich der Abstandsfläche gegenüber dem jeweiligen Nachbarn das Gelände übersteigt, unabhängig vom weiteren Verlauf des Baues auf anderen Stellen (Hinweis E 15.9.1983, 82/06/0192, ergangen zu § 7 Abs 5 Tir BauO 1978).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050143.X05

Im RIS seit

05.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at